

### **Die Karl May-Lebius-Affaire.**

**Berlin**, 30. Jänner. In der Affaire May-Lebius ist bekanntlich vor einigen Wochen eine einstweilige Verfügung ergangen, durch welche dem Reiseschriftsteller Karl May sowie seinem Verleger Fehsenfeld in Freiburg i. Br. bei einer Strafe von 1000 Mark für jeden Zuwiderhandlungsfall verboten wird, May's Selbstbiographie „Mein Leben und Streben“ zu verbreiten, da dieses Buch schwere Beleidigungen des Antragstellers Lebius enthalte. In diesen Tagen fand nun der Termin über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung und auch über die gleichzeitig erhobene Unterlassungsklage vor der Zivilkammer des Königl. Landgerichts I in Berlin statt. Bei der Verhandlung beantragten die Beklagten, die einstweilige Verfügung nur unter der Bedingung aufrecht zu erhalten, daß Lebius eine Sicherheit von 20.000 Mark leiste. Das Gericht lehnte jedoch diesen Antrag ab und erließ ein Urteil dahin, daß die einstweilige Verfügung unbeschränkt aufrecht erhalten bleibe. Auch wurden auf die Klage hin die beiden Beklagten zur Unterlassung der Verbreitung des May'schen Buches „Mein Leben und Streben“ verurteilt. In der Verhandlung gab der Vorsitzende seine Meinung über das May'sche Buch dahin ab, daß dasselbe einen literarischen Wert nicht besitzt.